#### Beglaubigte Abschrift

# **Amtsgericht Hamburg**

Az.: 31b C 40/17



Thomas Rader Rechtsanwalt

1 7. Juli 2017

EINGANG eMail: mail@kanzlei-rader.de

# Endurteil

#### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rader & Mazur, Markt 14, 53111 Bonn, Gz.:

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Henning Rönneberg, Marc Schachtel, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31b - durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kappet am 06.07.2017 auf Grund des Sachstands vom 06.07.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

- Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, Wertersatz von 353,59 € für die Inanspruchnahme von 6 zugesicherten Kontakten auf parship.de von der Klägerin zu fordern.
- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 28,45 € zu zahlen.
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Kosten der vorgerichtlichen Inanspruchnahme ihrer Prozessbevollmächtigten von 83,54 € freizuhalten.
- Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 6. Der Streitwert wird auf 382,04 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO)

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

Ein Feststellungsinteresse der Klägerin liegt vor. Bei einer negativen Feststellungsklage entsteht das Feststellungsinteresse des Klägers regelmäßig aus einer vom Beklagten (nicht notwendig ausdrücklich) aufgestellten Bestandsbehauptung ("Berühmen") der vom Kläger verneinten Rechtslage (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15 –, Rn. 13 m.w.N., juris) Hier berühmt sich die Beklagte u.a. mit E-Mail vom 17.11.2016 (Anlage K7) einen Wertersatzanspruch gegen die Klägerin zu haben, die dies vorher per E-Mails vom 17.11.2016 (Anlage K5 und K6) bestritt.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung von 28,45 € und auf Feststellung, der Beklagten keinen Wertersatz von 353,59 € zu schulden, gemäß §§ 357 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 und Abs. 8 S. 2 und 3 BGB.

Die Regelungen gemäß § 357 BGB sind hier anwendbar. Denn gemäß dem nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag der Klägerin widerrief sie gemäß §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 und Abs. 2 BGB form- und fristgemäß den mit der Beklagten über das Internet geschlossenen Partnervermittlungsvertrag. Denn wiederum gemäß dem nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag der Klägerin schlossen die Parteien am 07.11.2016 gemäß der Bestellbestätigung der Beklagten vom 07.11.2016 (Anlage K1) einen Vertrag über eine 12-monatige Nutzungsmöglichkeit der Klägerin an der Online-Dating-Plattform parship.de für ein Entgelt von insgesamt 471,45 € und die Klägerin widerrief diesen Vertrag mit E-Mail vom 15.11.2016 (Anlage K2), was ihr die Beklagte per E-Mail vom 17.11.2016 (Anlage K3) bestätigte. Der Klägerin stand ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu, weil der Partnervermittlungsvertrag einerseits ein Verbrauchervertrag ist, da er eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand gegenüber der Klägerin als Verbraucher hat (§ 312 BGB), und andererseits ein Fernabsatzvertrag

(§ 312c Abs. 1 BGB) ist, da er nur über Fernkommunikationsmittel geschlossen wurde.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung von 28,45 €. Denn gemäß § 357 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 BGB sind die empfangenen Leistungen spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren und für die Rückzahlung muss der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Hier belastete die Beklagte gemäß dem nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag der Klägerin bereits vor dem Widerruf der Klägerin das Paypal-Konto der Klägerin mit 28,45 € als Leistung aus dem Partnervermittlungsvertrag.

Jedoch ist ein Anspruch der Beklagten auf Wertersatz gemäß § 357 Abs. 8 S. 2 und 3 BGB ausgeschlossen. Denn gemäß § 357 Abs. 8 S. 1-3 BGB schuldet der Verbraucher bei einem Widerruf eines Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und dieser Anspruch besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat und bei außerhalb Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zusätzlich nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach Satz 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 75. Auflage, § 357 Rn. 17) Beklagte hat bis heute - trotz Hinweises des Gerichts mit Verfügung vom 27.02.2017, dass die Parteien nach Ablauf jeder ihnen gesetzten Frist mit dem Erlass einer eventuell auch abschließenden Entscheidung rechnen müssen – nichts zur Sache erwidert und damit schon nicht dargelegt, dass die Klägerin ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger verlangt hätte, dass die Beklagte vor Ablauf der Widerrufsfrist mit ihrer Leistung beginne.

Die Klägerin kann von der Beklagten als Nebenforderung vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 249 ff. BGB, 1 ff. RVG verlangen, da sie gemäß ihrem nach § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag die Beklagte mit E-Mail vom 13.01.2017 aufforderte, zu erklären, dass ihr kein Wertersatz zustehe, bevor sie ihre Prozessbevollmächtigten beauftragte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert ist mit 382,04 € festzusetzen, weil dies die Summe aus dem geforderten Betrag und demjenigen Betrag ist, den die Beklagte von der Klägerin verlangt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Kappet Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Hamburg, 12.07.2017

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig